

In einigen Kleinigkeiten wäre wohl hie und da eine abweichende Meinung möglich. Zum Beispiel scheint es uns übertrieben, wenn Honorius von Autun (besser: Honorius Augustodunensis) „einer der bedeutendsten der Frühscholastiker“ genannt wird, und die Ansicht, daß er Benediktiner „zuerst in Regensburg“ war (209 f.), hat sich kaum allgemein durchgesetzt. Für die Entwicklung der Immaculata-Lehre hätte ein Hinweis auf Heinrich von Gent gute Dienste geleistet, und die Kritik an Grignon de Montfort (366—371) dürfte etwas mehr die Überschwenglichkeit des Ausdrucks in Rechnung stellen. Jedoch alles das ist von untergeordneter Bedeutung. Es bleibt dabei, daß das neue Marienwerk sich ebenbürtig an die Seite von dem R. Laurentins (Court *Traité de théologie mariale*, Paris 1959) stellt und es im Aufweis der geschichtlichen Entwicklung sogar übertrifft.

J. Beumer S. J.

Haenler, Gert, *Epochen karolingischer Theologie. Eine Untersuchung über die Gutachten zum byzantinischen Bilderstreit* (Theologische Arbeiten, 10). 8° (168 S.) Berlin 1958, Evangelische Verlagsanstalt. 11.20 DM.

Die Arbeit wurde bereits 1954 an der Ostberliner Humboldt-Universität als Habilitationsschrift eingereicht. Vor der Drucklegung 1958 ist neben einer Erweiterung des Einleitungskapitels die neuere Literatur in den Anmerkungen nachgetragen worden. Das Anliegen ist eine mehr theologische Interpretation der „*Libri Carolini*“ (LC), entstanden vor 794, und des „*Libellus Synodalis Parisiensis*“ (LSP), verfaßt vor 824. Mit Recht lehnt H. die früher gängige Erklärung als politische Demonstration gegen Byzanz und das Nicaenum II von 787 ab. Während die Darstellung der Umwelt weithin auf den bisherigen Forschungen von Ad. v. Harnack, Albert Hauck, Hans von den Steinen u. a. fußt, liegt der Hauptakzent der Arbeit in der genauen theologischen Analyse und Gegenüberstellung von LC und LSP. H. glaubt eine wesentliche theologische Wandlung im Frankenreich zwischen der Zeit der Entstehung der LC und des LSP, also innerhalb von etwa 30—35 Jahren, feststellen zu können. Zur Zeit Karls des Großen findet eine unmittelbar auf Christus bezogene Frömmigkeit in den LC ihren theologischen Ausdruck; zur Zeit Ludwigs des Frommen rücken in dem LSP kirchlich-kultische Gedanken in den Mittelpunkt des Interesses (138). In den LC wird die Heilige Schrift zitiert, im LSP treten die Kirche und der Kult an seine Stelle, und dabei nimmt die Bilderverehrung einen großen Raum ein.

Abgesehen davon, daß auch die LC viele Vätertexte bringen und daß Heilige Schrift und Vätertexte, die durch die Heilige Schrift veranlaßt sind, sich nicht so einfach nebeneinanderstellen lassen, kann man wohl kaum aus beiden Werken allein die „fränkische Frömmigkeit“ ablesen und in ihrer Eigenart dartun. Die LC werden doch immer mehr als eine mehr persönliche Darstellung eines bestimmten Theologenkreises erkannt. H. Fichtenau hat noch jüngst die Echtheit der Noten am Rand der Vatikanischen Hs 7207 als Noten Karls mit guten Gründen in Frage gestellt (H. Fichtenau, Karl der Große und das Kaisertum: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 6 [1953] 276—286). Alkuins so oft behauptete Mitarbeit ist jetzt von L. Wallach, einem ihrer Verteidiger, auf die letzte Redaktion eingeschränkt worden, und auch diese erscheint, wenn Fichtenau recht hat, ihrer Hauptgrundlage zu entbehren. Es bleibt also ein Theologenkreis übrig, von dem Wallach nun sagt: „I am now inclined to look for the exclusive author also among other theologians of the carolingian age“ (Luitpold Wallach, *The Unknown Author of the Libri Carolini: Didascaliae*. Studies in Honor of Anselm M. Albareda, New York 1961, 469—516, bes 514; vgl. Schol 39 [1964] 239—245). Fest steht, daß das Werk überarbeitet wurde, wie die zahlreichen Rasuren im Original des Vat. 7207 beweisen. Wie es dann dazu kam, das Werk Karl selbst zuzuschreiben, ist noch eine offene Frage; ebenso, daß die Endredaktion von Hoftheologen vorgenommen worden ist.

Sicher ist aber heute bereits, daß das Werk außer einer Abschrift in Paris, Arsenal 663, die wohl für die Ausarbeitung des LSP gemacht wurde, verborgen blieb, bis es 1549 nach der Wiederfindung der Arsenal-Hs nach ihr gedruckt wurde. Daher konnte es auch keinerlei Einfluß ausüben. Es hat auch auf der Frankfurter Synode nicht die Rolle gespielt, die man ihm früher zuschrieb. Jedenfalls gehört es

nicht zu den synodalen Akten, da die Verurteilung der Bilderverehrung auf der Synode wesentlich von der Darlegung in den LC abweicht; denn diese kennen das Nicaenum II, während in Frankfurt eine viel umfassendere Verurteilung stattfand. So wird die eigentliche Bedeutung der LC immer klarer. Selbst wenn sie eine unmittelbare Beziehung zum Hof und zu Karl hatten, bleiben sie doch eine weit persönlichere Arbeit eines Theologenkreises, und daher kann aus ihnen allein nicht der Frömmigkeitstyp der Franken abgelesen werden. Das gilt auch von dem LSP, der in eine ganz konkrete Situation zu stellen ist, nämlich in die Wiederherstellung der „Pax“, wie er sagt, die durch die Bilderstürmer gestört war. So mußte die Kirche und der Kult eine größere Rolle spielen als in den LC, in denen die Unmittelbarkeit Christi naturgemäß den Gegnern der Bilder das Ideengut lieferte.

So sehr man also die Zielsetzung anerkennen muß, die H. mit seinem Werke verfolgt, wird man doch fordern müssen, daß seine Darlegungen über die Frömmigkeitstypen der Franken um 790 bzw. 825 auf der breiteren Grundlage des gesamten theologischen Schrifttums der Zeit (nicht nur der Stichworte, wie Adoptianismus und dgl.) überprüft werden. Dann wird man erst sehen, was allgemeiner Typus ist und was persönlicher Ansicht und aktueller Zielsetzung entsprungen ist. Die zum Thema passende Arbeit von H. Schade „Die Libri Carolini und ihre Stellung zum Bilderstreit“ (ZKathTh 74 [1957] 69 78) konnte der Verf. nicht mehr benutzen. In einer eingehenden Besprechung des vorliegenden Werkes (ThLitZtg 84 [1959] 439 bis 443) stimmt Schade in vielen Punkten mit uns überein. Freilich kann ich ihm nicht zustimmen, wenn er mit Harnack (Dogmengeschichte III 272) in den LC „den tieferen Stand der dogmatischen Bildung wirksam“ sieht. Damit wird er dem Stand der karolingischen Theologie nicht gerecht, wie sie gerade in den letzten Jahren herausgearbeitet worden ist. Es wird hier schon eine echte theologische Forderung vertreten, die freilich, wie Schade gut nachweist, den tiefen Sinn des Bildes auflöst und dadurch primitivierend wirkt. Nicaenum II scheint dafür den LC mehr Anlaß als Grund gewesen zu sein.

H. Weisweiler S. J. (†)

Pierre le Chantre, *Summa de sacramentis et animae consiliis*. Teil III, Bd. 1. Prolegomena par Jean-Albert Dugauquier (Analecta Mediaevalia Namurcensia, 11). gr. 8° (491 S.) Louvain und Lille 1961, Nauwelaerts und Giard. 700.—bFr. — Teil III, Bd. 2a, éd. par Jean-Albert Dugauquier (An.Med.Nam., 16). gr. 8° (441 S.) ebd. 1963. 840.—bFr.

Der Herausgeber der Summa des Petrus Cantor hatte bisher in 2 Bänden den I. und II. Teil veröffentlicht (vgl. Schol. 30 [1955] 413 f. und 34 [1959] 154 f.). In dem vorliegenden 1. Bd. des III. Teiles bringt er sehr gute Prolegomena zum Gesamtwerk, während der 2. Bd. des III. Teiles in zwei Halbbänden, von denen der erste dem Rezensenten vorliegt, unter dem Titel „Liber casuum conscientiae“ die eigentliche Summa abschließt. Er enthält außer einem größeren Fragment über die Simonie, den Diebstahl und den Wucher (3. Kapitel) eine Reihe von Fragen und Gewissensfällen aus den verschiedensten Gebieten und ohne inneren Zusammenhang und schließt ab mit dem Inhaltsverzeichnis und den Tabellen des gesamten Werkes. Ein IV. Teil soll als Appendix „Quaestiones et Miscellanea e schola Petri Cantoris Parisiensis“ bringen.

Aus dieser Aufteilung ist schon die Schwierigkeit der Edition zu ersehen. Aus den verschiedenen Hss läßt sich gewiß ein Corpus herauschälen, das in allen größeren Hss sich findet. Das gilt zunächst eindeutig von §§ 1—71 einschließlich, also von dem 1. Bd. der Edition (De sacramentis legalibus. De Baptismo. De Confirmatione. De Extrema Unctione. De Eucharistia), und von §§ 72—142 im 2. Bd. (De Poenitentia). Hier spricht der Cantor deutlich selbst in der 1. Person. Von § 143 an (De Excommunicatione) wird aber bereits die 3. Person (Magister dicit . . .) gebraucht. Es finden sich auch noch andere Stücke, wo der Verf. in der 1. Person redet, z. B. §§ 72—142; 210—224 oder das große Stück §§ 235—357 oder §§ 362—370; 388 bis 394. In §§ 143—155 tritt nur die 3. Person auf, während in anderen, wie §§ 156 bis 209; 225—234 und von § 358 an (mit Ausnahme von §§ 362—370; 388—394: 1. Person), die 1. und 3. Person wechseln. Da sich alle diese Stücke jedoch auch in den großen Hss finden, gehören sie nach D. doch irgendwie zum Corpus. Er nimmt an,